



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 regelt seit Inkrafttreten nahezu unverändert die Archivierung von Unterlagen in den staatlichen Archiven. Eine Änderung, die unter anderem rechtliche und technische Entwicklungen berücksichtigt, ist notwendig.

B) Lösung

Wichtige Ziele der Änderung des Gesetzes sind:

1. eine Modernisierung des bayerischen Archivrechts und dessen Anpassung an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft im digitalen Zeitalter,
2. eine Stärkung der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit und
3. eine Anpassung an das novellierte Bundesarchivgesetz.

Zu 1.

Mit dem Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022, das am 1. August 2022 in Kraft getreten ist, sind die Voraussetzungen für flächendeckende digitale Verfahren in der bayerischen Staatsverwaltung geschaffen worden. Damit verbunden sind neue Herausforderungen im Hinblick auf die rechtssichere Speicherung digitaler Unterlagen in den Behörden für den Zeitraum der Aufbewahrungsfristen sowie die dauerhafte Archivierung digitaler Unterlagen von bleibendem Wert in den staatlichen Archiven. Die staatlichen Archive müssen in die Lage versetzt werden, den sich aus der digitalen Arbeitsweise ergebenden Aufgaben und Anforderungen gerecht zu werden. Von zentraler Bedeutung ist die kontrollierte und nachvollziehbare Übernahme der archivwürdigen digitalen Unterlagen aus den IT-Verfahren der abgebenden Stellen in einer Form, die die dauerhafte Sicherung und Lesbarhaltung des übernommenen Archivguts sicherstellt. Daher sollen die Staatlichen Archive Bayerns bei der Einführung und wesentlichen Änderung von informationstechnischen Systemen angehört werden.

Die Notwendigkeit des dauerhaften Erhalts gilt nicht nur für die originär digitalen Unterlagen, sondern auch für die Langzeitspeicherung digitalisierter Archivalien. Neben der Speicherung in der neu geschaffenen informationstechnischen Umgebung, dem Digitalen Archiv der Staatlichen Archive Bayerns, ist eine beständige Migration der gespeicherten Informationen in andere Formate und auf andere Datenträger erforderlich, um diese nutzbar zu halten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Integrität und Authentizität der digitalen Unterlagen gewahrt bleiben. Um deren Benutzbarkeit zu garantieren, wird die Aufgabe der Lesbarhaltung digitaler Unterlagen ergänzend zum bisherigen Aufgabenspektrum der Archivierung in das Gesetz aufgenommen.

Zu 2.

Im Interesse der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit der Archive werden Bedarfe der Forschung und die Erfordernisse der im Entstehen begriffenen wissenschaftlichen Infrastrukturen berücksichtigt, indem für die Verarbeitung und Veröffentlichung von Archivgut, Reproduktionen und Findmitteln eigene Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Zu 3.

Die Novellierung des Gesetzes über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 10. März 2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 führt zu weiterem Änderungsbedarf. Schutzfristen und andere Regelungen werden im Verhältnis zum BArchG und den Landesarchivgesetzen harmonisiert.

C) Alternativen

Keine. Rechtliche Anpassungen an das Bundesarchivgesetz sowie neue Regelungen hinsichtlich der Anforderungen der digitalen Transformation sind notwendig.

D) Kosten

1. Kosten für den Freistaat Bayern

Die den staatlichen Archiven und anderen Behörden des Freistaates Bayern durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben sind im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel abzudecken.

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Kosten für den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

§ 1

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), das durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Anbietung und Archivierung von Unterlagen.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Archivgut sind alle von den Archiven als archivwürdig bestimmten und übernommenen Unterlagen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die historische Überlieferungsbildung, Wissenschaft und Forschung oder berechnigte Interessen der Bürger von bleibendem Wert sind.“

- c) In Abs. 3 wird die Angabe „umfaßt“ durch die Angabe „umfasst“ ersetzt und nach der Angabe „machen“ wird die Angabe „ , lesbar zu halten“ eingefügt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 6 bis 11“ durch die Angabe „die Art. 6 bis 10“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 2 wird vor der Angabe „Art. 9 und 10“ die Angabe „die“ eingefügt und die Angabe „daß“ wird durch die Angabe „dass“ ersetzt.

- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die staatlichen Archive beraten die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen sowie bei allen Archivgut betreffenden Entscheidungen. ²Das zuständige staatliche Archiv soll vor der Einführung und wesentlichen Änderungen informationstechnischer Systeme zur Erstellung, Verwaltung und Speicherung digitaler Unterlagen angehört werden, um eine künftige Archivierung sicherzustellen. ³Die staatlichen Archive können im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. ⁴Die staatlichen Archive sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit kommunale Archive bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.“

4. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die staatlichen Archive werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 von ehrenamtlichen Archivpflegern unterstützt. ²Die ehrenamtlichen Archivpfleger beraten und unterstützen kommunale Archive bei der Siche-

rung und Nutzbarmachung des Archivguts. ³Sie können nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts unterstützen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. personenbezogene Daten enthalten, einschließlich Daten nach den Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO),“.
 - b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Werden anbieterpflichtige Stellen in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen, haben diese alle Unterlagen, die bei Wirksamwerden der Änderung abgeschlossen sind, nach Maßgabe dieses Artikels anzubieten.

(3) Digitale Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind zu bestimmten, von den staatlichen Archiven im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle festzulegenden Intervallen anzubieten.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird durch die folgenden Nrn. 3 und 4 ersetzt:

„3. die Auswahl der anzubietenden digitalen Unterlagen im Einzelnen festgesetzt werden und

4. die Anbietung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz (Landesamt) im Einzelnen geregelt werden.“
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die anbieterpflichtigen Stellen sind befugt, dem zuständigen staatlichen Archiv Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, wenn dies für die Zwecke der Archivierung oder der Beratung nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 erforderlich ist.“
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und nach der Angabe „Aufbewahrung“ wird die Angabe „nach diesem Gesetz“ eingefügt.
6. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt und die Angabe „daß schutzwürdige Belange“ wird durch die Angabe „dass schutzwürdige Interessen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „ , wenn sie älter als 30 Jahre sind“ gestrichen.
7. In Art. 8 Abs. 2 wird vor der Angabe „Art. 6 und 7“ die Angabe „die“ eingefügt.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die staatlichen Archive haben die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Verarbeitung sowie die Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener und Dritter und des Geheimnisschutzes sicherzustellen.“
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „vernichten“ die Angabe „oder zu löschen“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- dd) Satz 4 wird Satz 3, die Angabe „mit Zustimmung der abgebenden Stelle“ wird gestrichen und nach der Angabe „vernichten“ wird die Angabe „oder löschen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Belange“ durch die Angabe „Interessen“ ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die staatlichen Archive können Findmittel, Archivgut und Reproduktionen von Archivgut nach Ablauf der Schutzfristen nach Art. 10 Abs. 3 und 4 Satz 3 unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 veröffentlichen.“
9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „und der Benützungsordnung“ gestrichen, die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt und nach der Angabe „Verfügung“ wird die Angabe „ , soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt“ eingefügt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „benützt“ durch die Angabe „benutzt“ ersetzt und die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

 1. Grund zu der Annahme besteht, dass die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 5. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.“
 - dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Archivgut, das vom Landesamt abgegeben wurde, kann nur im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle benutzt werden.“
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt, die Angabe „ , mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen,“ wird gestrichen und die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „benützt“ durch die Angabe „benutzt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
 - dd) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„⁴Ist auch der Geburtstag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. ⁵Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.“
 - ee) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Die Schutzfristen sind nicht auf Unterlagen anzuwenden, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.“
 - ff) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Angabe „Sätze 2 und 4“ wird durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.

- e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Schutzfristen können im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen auf Antrag durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und keine Einschränkungs- oder Versagungsgründe gemäß Abs. 2 Satz 3 entgegenstehen. ²Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn darüber hinaus

1. die Betroffenen zugestimmt haben und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder
2. die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten Forschungs- oder Dokumentationszwecks, zur Schaffung wissenschaftlicher Infrastrukturen oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Stelle oder Person liegen, unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

³Die Schutzfristen können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter dies erfordern. ⁴Ist das Archivgut bei Behörden, Gerichten oder sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Zustimmung der abgebenden Stelle. ⁵Die Zustimmung ist entbehrlich, soweit dies durch Vereinbarung mit der abgebenden Stelle festgelegt worden ist.“

- f) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Benutzung von Archivgut, das von Stellen des Bundes übernommen wurde, richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes. ²Gleiches gilt für Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) oder anderen Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen.“

- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen zulässig.“

- h) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Näheres regelt die Benutzungsordnung.“

10. Art. 11 wird wie folgt gefasst:

„Art. 11

Ablieferung von Belegexemplaren

¹Von jedem Werk, das zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut eines staatlichen Archivs verfasst oder erstellt worden ist, ist dem jeweiligen staatlichen Archiv ein Exemplar der Auflage unentgeltlich zu überlassen. ²Ist die Erfüllung dieser Pflicht im Einzelfall nicht zumutbar, kann das staatliche Archiv eine angemessene Entschädigung gewähren oder auf das Exemplar verzichten.“

11. In Art. 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

12. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Unterlagen, die unter einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz stehen oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, sowie für personenbezogene Daten einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten gelten Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 Satz 2 bis 7 und Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Benützungsordnungen“ durch die Angabe „Benutzungsordnungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

14. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ und die Angabe „Ausschluß“ wird durch die Angabe „Ausschluss“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Maßnahmen zur Sicherung der in Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 aufgezählten Interessen im Einzelnen festzulegen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 regelt seit Inkrafttreten nahezu unverändert die Archivierung von Unterlagen in den staatlichen Archiven. Eine Änderung, die unter anderem rechtliche und technische Entwicklungen berücksichtigt, ist notwendig.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung:

Rechtliche Anpassungen an das Bundesarchivgesetz (BArchG) sowie neue Regelungen v. a. hinsichtlich der Anforderungen der digitalen Transformation sind notwendig.

C) Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Zu Nr. 1

Regelungsgehalt des Bayerischen Archivgesetzes ist neben der Archivierung in den Staatlichen Archiven Bayerns und sonstigen öffentlichen Archiven in Bayern die Anbietung potenziell archivwürdiger Unterlagen durch öffentliche Stellen als notwendige Voraussetzung für die historische Überlieferungsbildung. Um diese Aufgabe zu berücksichtigen und neben den staatlichen Archiven die anbietungspflichtigen Stellen zu adressieren, wird in Art. 1 der Anwendungsbereich um die Anbietung ergänzt.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Art. 2 Abs. 1 Satz 1 konkretisiert den Archivgutbegriff gegenüber dem bisherigen Gesetzeswortlaut. Zu Archivgut werden Unterlagen, wenn sie von den Archiven in ihre Überlieferung übernommen worden sind. Die Übernahme setzt die vorhergehende Bewertung angebotener Unterlagen als archivwürdig voraus (Art. 7 Abs. 1). Durch die Bewertung und Übernahme werden Unterlagen zu Archivgut umgewidmet. Ab diesem Zeitpunkt finden die Vorschriften für die Archivierung Anwendung, unabhängig von gegebenenfalls noch laufenden Aufbewahrungsfristen. Die bisherige aufzählende Bestimmung der in Betracht kommenden Unterlagen als solche, die bei Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen Personen oder bei juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind, hat keinen begrenzenden Charakter und entfällt deshalb.

Zu Buchst. b

In Art. 2 Abs. 2 wird der Begriff der Archivwürdigkeit klarer gefasst und an die jetzigen Erfordernisse der Archivierungspraxis angepasst. Archivwürdig ist nur, was bleibenden, zeitlich unbegrenzten Wert für die historische Überlieferungsbildung, für Wissenschaft und Forschung oder für die berechtigten Interessen der Bürger besitzt. Werden hingegen Unterlagen von öffentlichen Stellen für primäre Zwecke langfristig benötigt, steht

mit der Festlegung entsprechend langer Aufbewahrungsfristen ein geeignetes Instrument zur Verfügung.

Zu Buchst. c

Art. 2 Abs. 3 definiert das Aufgabenspektrum der Archivierung. Neben einer redaktionellen Anpassung wird im Hinblick auf digitale Informationen die bisherige Aufgabenbeschreibung um die Lesbarhaltung des Archivguts ergänzt. Digitale Unterlagen müssen langfristig gespeichert und zur Auswertung verfügbar gehalten werden. Es ist erforderlich, dass digitale Archivalien nicht nur als binäre Daten vorgehalten werden („Bitstream-Preservation“ als Erhaltung des digitalen Archivguts), sondern eine technische Umgebung geschaffen wird, die auch eine Visualisierung der archivierten Informationen ermöglicht. Hierzu sind unterschiedliche Strategien wie eine laufende Formatmigration oder eine Emulation der Ursprungsumgebung verfügbar, die wegen des hohen Aufwandes als eigener Bestandteil der gesetzlichen Aufgabe der Archivierung als Lesbarhaltung adressiert werden.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a und b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen von Verweisungen.

Zu Buchst. c

Art. 4 Abs. 5 wird neu gefasst.

Art. 4 Abs. 5 Satz 1 n. F. fasst die Sätze 1 und 2 a. F. zusammen. Zu den Behörden im Sinne dieses Satzes gehören auch weiterhin die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden.

Art. 4 Abs. 5 Satz 2 n. F. reagiert auf die Herausforderungen der digitalen Schriftgutverwaltung und der daraus folgenden Anbietung. Aufgrund der erheblich gestiegenen Bedeutung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnik in der Staatsverwaltung soll eine Anhörung der staatlichen Archive mit Blick auf die Belange einer künftigen Archivierung bereits vor der Einführung und wesentlichen Änderung informationstechnischer Systeme zur Erstellung, Verwaltung und Speicherung digitaler Unterlagen erfolgen. Nur dann können die staatlichen Archive auf die Berücksichtigung der Erfordernisse der Aussonderung und Übernahme digitaler Unterlagen und deren Sicherung im digitalen Archiv hinwirken, um nachträglich erforderlichen Programmierungsaufwänden vorzubeugen. Keine wesentlichen Änderungen in diesem Sinne sind Updates bestehender Systeme oder Änderungen, die offenkundig keine Auswirkungen auf eine spätere Nachnutzung für die Archivierung haben. Der Zeitpunkt für die Anhörung kann in Anlehnung an bestehende Standards für die Anzeige von Vorhaben der Informations- und Kommunikationstechnik gewählt werden (derzeit: Richtlinie für die Anzeige von IKT-Vorhaben, Bay/ITR-01). Die Zuständigkeit des einzelnen staatlichen Archivs ergibt sich dabei aus der Verordnung über die Gliederung der Staatlichen Archive Bayerns vom 28. Mai 1990 (GVBl. S. 175, BayRS 2241-2-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 254 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 wird modifiziert. Die bisherige Pflichtaufgabe der Archivpflege – also die Beratung und Unterstützung nichtstaatlicher Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht – wird im Hinblick auf die kommunalen Archive zu einer Soll-Vorschrift (Satz 4), im Übrigen zu einer Kann-Vorschrift (Satz 3) umgestaltet und jeweils auf den Beratungsauftrag reduziert. Bedingt durch den digitalen Wandel hat sich das Aufgabenspektrum der Archivpflege erheblich geändert und erweitert. Die staatlichen Archive verfügen angesichts deutlicher Aufgabenmehrungen nicht über die erforderlichen Kapazitäten, um nichtstaatliche Archiveigentümer v. a. bei den komplexen Herausforderungen der Archivierung digitaler Unterlagen und des Aufbaus eines digitalen Archivs umfänglich beraten und unterstützen zu können.

Zu Nr. 4

Die Neufassung von Art. 5 Abs. 1 trägt dem geänderten Aufgabenzuschnitt der staatlichen Archive in Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 unter Beibehaltung des bisherigen Aufgabenspektrums der ehrenamtlichen Archivpfleger Rechnung. Die Staatlichen Archive Bayerns beraten nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzung ihres

Archivguts unter den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4. Hierbei werden sie nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 von ehrenamtlichen Archivpflegern unterstützt. Ergänzend dazu sind nach Satz 2 und 3 die Archivpfleger für die Unterstützung vor allem kommunaler, aber auch anderer nichtstaatlicher Archive nunmehr allein zuständig. Mit der Möglichkeit, die nichtstaatlichen Archive auch praktisch zu unterstützen, geht das Tätigkeitsfeld des Archivpflegers damit über den Beratungsauftrag der staatlichen Archive hinaus. Die differenzierte Regelung in Satz 2 und Satz 3 trägt dabei – wie auch in Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 – der besonderen Bedeutung der kommunalen Archive Rechnung.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 regelt die gesetzliche Verpflichtung zur Anbietung personenbezogener Daten. Neu hinzugekommen ist zur Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) die ausdrückliche Ermächtigung zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke.

Die Anbietung auch dieser besonders schützenswerten Daten ist erforderlich zur historischen Überlieferungsbildung. Der Wesensgehalt des informationellen Selbstbestimmungsrechts wird durch die Anbietung und Archivierung gewahrt, da personenbezogenes Archivgut grundsätzlich erst nach Ablauf der personenbezogenen Schutzfristen (Art. 10 Abs. 3) und damit in der Regel erst nach dem Tod der betroffenen Person vorgelegt werden darf. Eine mögliche Schutzfristverkürzung kann ohne Einwilligung nur zu definierten Benutzungszwecken und nach einer Güterabwägung im Einzelfall erfolgen (Art. 10 Abs. 4 Satz 2). Die staatlichen Archive treffen angemessene und spezifische Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten betroffener Personen sicherzustellen und personenbezogene Daten vor unbefugter Verarbeitung zu schützen (Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG).

Zu Buchst. b

Der neu hinzugekommene Art. 6 Abs. 2 regelt die Anbietung von Unterlagen öffentlicher Stellen, die in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen werden. Um sicherzustellen, dass archivwürdige Unterlagen vormaliger öffentlicher Stellen Eingang in die historische Überlieferung des Freistaates Bayern finden, werden die noch in öffentlicher Trägerschaft abgeschlossenen Unterlagen vollständig der Anbietungspflicht unterworfen. Unterlagen sind abgeschlossen, wenn der Vorgang oder die Handlung, auf die sich die Unterlagen beziehen, endgültig beendet ist und keine weiteren Ergänzungen, Bearbeitungen oder Änderungen mehr erforderlich sind.

Der neu hinzugekommene Art. 6 Abs. 3 nimmt erforderliche Anpassungen zur Anbietung digitaler Unterlagen vor. Die Vorschrift eröffnet den staatlichen Archiven die Möglichkeit, digitale Unterlagen, die laufend aktualisiert werden, zu bestimmten Stichtagen zu übernehmen. Einer laufenden Aktualisierung unterliegen digitale Unterlagen, wenn diese fall- oder stichtagsbezogen überschrieben werden, ohne dass die ursprünglichen Daten historisiert, das heißt über den Aktualisierungszeitraum hinaus evident gehalten werden. Die Anbietung zu im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle festzulegenden Stichzeitpunkten reduziert den mit der Überschreibung einhergehenden irreversiblen Datenverlust. Da in solchen Systemen gespeicherte Daten als Ganzes meist weiterhin für den Verwaltungsgebrauch benötigt werden, ist eine explizite Regelung der Anbietungspflicht erforderlich. Die Vorschrift ist an § 5 Abs. 3 Satz 5 BArchG angelehnt. Unterlagen aus digitalen Dokumentenmanagement- oder Vorgangsbearbeitungssystemen, die zu bestimmten Terminen gelöscht werden müssen, unterfallen keiner laufenden Aktualisierung im Sinne der Vorschrift.

Zu Buchst. c**Zu Doppelbuchst. aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchst. bb

Bei Art. 6 Abs. 4 Nr. 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Regelung in Art. 6 Abs. 4 Nr. 4 ermöglicht es, die Anbietung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz durch Vereinbarung zwischen den staatlichen Archiven und der anbietenden Stelle oder dem für die anbietende Stelle zuständigen Staatsministerium im Einzelnen zu regeln.

Zu Buchst. d

Art. 6 Abs. 5 passt die Regelung des Art. 6 Abs. 3 a. F. an und erlaubt es den anbieterpflichtigen Stellen des Freistaates Bayern, den staatlichen Archiven für eine sachgerechte Vorbereitung der Aussonderung analoger wie digitaler Unterlagen Einsicht in alle hierfür erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Die Erforderlichkeit für die Zwecke der Archivierung liegt vor, wenn es sich um angebotene Unterlagen handelt oder zu klären ist, ob oder unter welchen Voraussetzungen die Unterlagen anzubieten sind (auch im Hinblick auf Vereinbarungen nach Art. 6 Abs. 4), oder um den Beratungsauftrag nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 effektiv wahrzunehmen. Die Befugnis schließt auch die Auskunft über digitale Verfahren und Speichersysteme ein. Dadurch kann den staatlichen Archiven in den Grenzen der Erforderlichkeit ermöglicht werden, zur Identifizierung abgabereifer und archivwürdiger Unterlagen sowie in Fällen einer vorausschauenden Bewertung die gesamten Unterlagen einzusehen, deren Aussagekraft zu prüfen und gegebenenfalls eine Aussonderung anzuregen. Eine umfassende und sachgerechte Auswahlentscheidung, das Erstellen von Bewertungskatalogen und die Vorbereitung von Archivierungsvereinbarungen sind nur bei Einsicht in die Gesamtheit der Unterlagen und Verzeichnisse möglich. Der Befugnis bedarf es auch, damit die staatlichen Archive den Beratungsauftrag des Art. 4 Abs. 5 Satz 1 effektiv wahrnehmen können.

Zu Buchst. e

Mit der Änderung wird klargestellt, dass eine Pflicht zur weiteren Aufbewahrung angebotener Unterlagen nach einem Ablauf von sechs Monaten nach diesem Gesetz und damit zu Archivzwecken nicht mehr besteht. Sonstige Vorschriften, beispielsweise hinsichtlich weiterhin bestehender Aufbewahrungsfristen, bleiben davon unberührt.

Zu Nr. 6**Zu Buchst. a****Zu Doppelbuchst. aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchst. bb

Der bisherige Art. 7 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben. Eine Verpflichtung zur Vernichtung nicht archivwürdiger Unterlagen folgt bei personenbezogenen Daten gegebenenfalls aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, bei anderen Unterlagen aus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. c

Art. 7 Abs. 3 Satz 1 erlaubt eine vorzeitige, endgültige Übernahme angebotener Unterlagen bereits vor Ablauf von Aufbewahrungsfristen. Auf die Einschränkung einer endgültigen Übernahme erst nach 30 Jahren wird verzichtet, um eine frühzeitige endgültige Übernahme insbesondere digitaler Unterlagen zu ermöglichen, deren Erhaltung andernfalls gefährdet wäre. Mit der Übernahme durch die staatlichen Archive werden die Unterlagen zu Archivgut umgewidmet. Die Verantwortlichkeit für die Verwaltung geht vollständig auf das verwahrende staatliche Archiv über (Art. 9 Abs. 1 Satz 2).

Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8**Zu Buchst a****Zu Doppelbuchst. aa**

Die Regelung wird redaktionell angepasst und mit den Begrifflichkeiten der DSGVO harmonisiert.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Doppelbuchst. cc

Mit Übernahme in das Archiv hat dieses gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 die alleinige Verfügungsgewalt über das Archivgut. Die Entscheidung über die Vernichtung nicht archivwürdiger Bestände ist der Bewertungshoheit des verwahrenden staatlichen Archivs vorbehalten. Art. 9 Abs. 1 Satz 3 a. F. wird daher aufgehoben.

Zu Doppelbuchst. dd

Art. 9 Abs. 1 Satz 3 n. F. ermöglicht den Archiven, archivwürdige Informationen auf einem anderen Trägermedium zu archivieren und die Originalunterlagen zu vernichten bzw. zu löschen. Die bisher vorgesehene Zustimmung der abgebenden Stelle entfällt, da die fachliche Entscheidung über die Art der Archivierung in die Entscheidungshoheit des verwahrenden staatlichen Archivs fällt.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Der neu hinzugefügte Art. 9 Abs. 3 regelt die Befugnis, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut und Findmittel – insbesondere im Internet – zu veröffentlichen. Die Vorschrift soll einen zeitgemäßen Zugang zu Archivgut ermöglichen, der von der Wissenschaft vermehrt gefordert wird. Die Veröffentlichung setzt dabei den Ablauf der jeweiligen Schutzfrist nach Art. 10 Abs. 3 bzw. der gegebenenfalls nach Art. 10 Abs. 4 Satz 3 verlängerten Schutzfrist voraus; eine vorzeitige Veröffentlichung vor Ablauf der jeweiligen Schutzfrist durch eine Schutzfristverkürzung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 oder 2 ist nicht möglich. Eine Veröffentlichung darf im Übrigen nur erfolgen, wenn die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht gefährdet werden, Gründe des Geheimnisschutzes nicht entgegenstehen und schutzwürdige Interessen Betroffener und Dritter gewahrt werden. Das Interesse der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder umfasst neben den Interessen der Bundesregierung bzw. der jeweiligen Landesregierungen auch die Interessen der staatlichen Einrichtungen. Mit Blick auf personenbezogene Daten ist bei der zu treffenden Abwägungsentscheidung insbesondere zu berücksichtigen, dass eine weltweite Veröffentlichung mit jederzeitiger Abrufbarkeit im Internet einen deutlich intensiveren Eingriff in Datenschutzgrundrechte darstellt als eine gewöhnliche Benutzung von Archivgut, die im Übrigen an das Vorliegen eines berechtigten Interesses (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 1) geknüpft ist.

Zu Nr. 9**Zu Buchst. a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b

Der Verweis auf die Benutzungsordnung wird in einen eigenen neuen Art. 10 Abs. 7 überführt. Darüber hinaus wird – neben einer redaktionellen Anpassung – durch die Einfügung ergänzend klargestellt, dass die Benutzung des in den staatlichen Archiven verwahrten Archivguts nur zulässig ist, soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt. Eine solche Rechtsvorschrift im Sinne des Art. 10 Abs. 1 ist beispielsweise in § 169 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu sehen, der seinem Sinn und Zweck nach eine Beschränkung der Einsichtnahme bei Aufnahmen im Sinne von § 169 Abs. 2 GVG auf wissenschaftliche und historische Benutzungszwecke vorsieht.

Zu Buchst. c***Zu Doppelbuchst. aa bis cc***

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchst. dd

Der neue Art. 10 Abs. 2 Satz 4 regelt ein Einvernehmenserfordernis bezüglich der Benutzung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz wegen der potenziell besonderen Sensibilität dieser Unterlagen. Das Einvernehmen kann auch in Form einer allgemeinen Vereinbarung zwischen dem verwahrenden Archiv und dem Landesamt für Verfassungsschutz erzielt werden.

Zu Buchst. d***Zu Doppelbuchst. aa***

Die Streichung erfolgt aus Klarstellungsgründen. Die Regelung wird als eigener Art. 10 Abs. 3 Satz 6 neu gefasst. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchst. cc

Die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut werden mit den Regelungen des BArchG harmonisiert. Die in Art. 10 Abs. 3 Satz 3 eingeführte, an § 11 Abs. 2 Satz 2 BArchG angelehnte Frist von 100 Jahren nach der Geburt des Betroffenen berücksichtigt die seit dem Inkrafttreten 1989 gestiegene allgemeine Lebenserwartung.

Zu Doppelbuchst. dd

Die als Art. 10 Abs. 3 Satz 4 neu aufgenommene subsidiäre Berechnungsmöglichkeit der personenbezogenen Schutzfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen entspricht § 11 Abs. 2 Satz 3 BArchG sowie den Regelungen der Mehrzahl der Landesarchivgesetze. Die Regelung ermöglicht eine Handhabe für die in der Praxis häufig vorkommenden Fälle, in denen keine Angaben zu den Sterbe- oder Geburtsdaten betroffener Personen vorliegen und diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können.

Der bisherige Art. 10 Abs. 3 Satz 4 wird Satz 5, wobei der 2. Halbsatz, wonach die Schutzfristen für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, auch für die Entschädigungsakten des Landesentschädigungsamtes und die Rückerstattungsakten der Wiedergutmachungsbehörde Bayern gelten, entfällt. Eine vergleichbare Regelung gibt es in keinem anderen Landesarchivgesetz. Schutzwürdige Interessen Betroffener und Angehöriger von NS-Verfolgten werden über die personenbezogenen Schutzfristen angemessen gewahrt. Die Vorlage dieser vielgenutzten und für die Erforschung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zentralen Bestände wird dadurch wesentlich erleichtert, die im Rahmen von Schutzfristverkürzungen anfallenden Verwaltungsaufwände werden reduziert.

Art. 10 Abs. 3 Satz 5 a. F. wird in den neuen Abs. 5 überführt.

Zu Doppelbuchst. ee

Art. 10 Abs. 3 Satz 6 entspricht der Ausnahme in Satz 1 a. F. und wird unter Beseitigung der bisher missverständlichen Formulierung als eigener Satz gefasst, der sich auf alle Schutzfristen des Abs. 3 bezieht. Danach sind Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung für die Veröffentlichung bestimmt waren, von allen Schutzfristen ausgenommen, was auch der bisherigen Praxis sowie der Regelung des § 11 Abs. 5 Nr. 1 BArchG entspricht. Unter die Regelung des Art. 10 Abs. 3 Satz 6 fallen beispielsweise Pressemitteilungen, Zeitungsausschnitte, Flugblätter, Plakate oder vergleichbares Dokumentationsmaterial.

Zu Doppelbuchst. ff

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchst. e

Der Absatz wird neu gefasst.

Art. 10 Abs. 4 Satz 1 räumt den staatlichen Archiven die Möglichkeit ein, für einzeln bezeichnete Archivalien oder für näher spezifizierte Archivgutgruppen die Schutzfristen des Abs. 3 zu verkürzen. Die Verkürzung der Schutzfristen ist insbesondere für die zeit-historische Forschung von großer Bedeutung. Die Entscheidung über die Schutzfrist-verkürzung trifft die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns mit Zustimmung der abgebenden Stelle (Art. 10 Abs. 4 Satz 4) auf Antrag. Damit soll weiterhin ein Mehr-
augenprinzip bei der Verkürzung von Schutzfristen gewährleistet werden, um schutz-
würdige Interessen Betroffener und Dritter angemessen zu berücksichtigen.

Art. 10 Abs. 4 Satz 2 wird neu gefasst und regelt die zusätzlichen Voraussetzungen für eine Schutzfristverkürzung bei personenbezogenem Archivgut.

Eine Verkürzung ist nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 zulässig, wenn die Betroffenen zugestimmt haben und schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Die Neufassung präzisiert die bisherige Regelung und ist angelehnt an § 12 Abs. 2 Satz 1 BArchG.

Konnte keine Zustimmung eingeholt werden oder wurde diese verweigert, ist eine Schutzfristverkürzung bei personenbezogenem Archivgut nur nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen Betroffener oder Dritter mit den in Art. 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 angeführten privilegierten Benutzungsinteressen zulässig. Die Regelung ist angelehnt an § 12 Abs. 2 Satz 2 BArchG.

Ein Forschungszweck liegt vor, wenn die Benutzung des Archivgutes unerlässlicher Be-
standteil eines planvollen und methodischen Prozesses ist, aus dem neue Erkenntnisse
hervorgehen sollen. Dies kann auch bei heimat- oder familiengeschichtlichen Benut-
zungszwecken der Fall sein, eine Eingebundenheit in die institutionelle Forschung ist
nicht erforderlich. Erweitert wird die bisherige Vorschrift um das Vorliegen eines Doku-
mentationszwecks als privilegiertes Benutzungsinteresse. In der Praxis hat sich ge-
zeigt, dass Dokumentationszentren oder private Dokumentationsvorhaben ein hochran-
giges öffentliches Interesse an einer Verkürzung der personenbezogenen Schutzfristen
begründen können, wie zum Beispiel im Rahmen von Darstellungen zum Unrecht des
Nationalsozialismus.

Eine weitere Änderung gegenüber der bisherigen Regelung betrifft den Benutzungs-
zweck der Schaffung wissenschaftlicher Infrastrukturen. In der Praxis werden vermehrt
Bedarfe festgestellt, Informationen aus Archivgut für die Bereitstellung zum Aufbau von
Forschungsdateninfrastrukturen zu verarbeiten. Beispielsweise im Verein Nationale
Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) e. V. sollen wissenschaftlich wertvolle Datenbe-
stände für das gesamte deutsche Wissenschaftssystem systematisch erschlossen, ver-
netzt und nachhaltig nutzbar gemacht werden.

Eine Verkürzung von Schutzfristen bei personenbezogenem Archivgut ist zudem zuläs-
sig, wenn die Benutzung im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder einer
anderen Person liegt. Eine andere Person kann eine natürliche oder juristische Person
sein, auch die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst. Bei einer anderen Stelle
handelt es sich um andere Behörden als die abgebende Stelle oder das verwahrende
staatliche Archiv. Ein überwiegendes Interesse im Sinne von Nr. 2 kann auch in dem
Informationsanspruch der Öffentlichkeit bestehen.

Angemessene Maßnahmen zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen Betroffener
und Dritter sind insbesondere die anonyme und pseudonyme Verwendung von Archiv-
gut oder die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung durch den jeweiligen Antrag-
steller.

Art. 10 Abs. 4 Satz 3 regelt die Möglichkeit einer Verlängerung der Schutzfristen.

Art. 10 Abs. 4 Satz 4 und 5 regelt das Erfordernis der Zustimmung der abgebenden
Stellen bei der Verkürzung und Verlängerung von Schutzfristen. Die Zustimmung ist nur
erforderlich, wenn das Archivgut bei Behörden, Gerichten oder sonstigen öffentlichen
Stellen des Freistaates Bayern entstanden ist. Insbesondere bei von privaten Personen
erworbenem Archivgut ist die Einholung der Zustimmung oft mit unverhältnismäßig ho-
hem Aufwand verbunden bzw. mangels Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern

überhaupt nicht möglich. Die Zustimmung kann gemäß Art. 10 Abs. 4 Satz 5 auch allgemein im Wege einer Vereinbarung erfolgen.

Zu Buchst. f

§ 7 BArchG verlangt, dass die Unterlagen der nachgeordneten Stellen des Bundes mit Sitz in Bayern, die von bayerischen Archiven übernommen werden, nach den Vorgaben des BArchG zugänglich gemacht werden. Dies ist durch das Bayerische Archivgesetz beziehungsweise die kommunalen Archivsatzungen sicherzustellen. Aus diesem Grunde gelten für die Benutzung von Unterlagen, die von Stellen des Bundes übernommen werden, die jeweiligen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes über Nutzung, Schutzfristen und Verkürzung von Schutzfristen.

Art. 10 Abs. 5 Satz 2 stellt klar, dass auch die Benutzung von Archivgut, das dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) oder anderen bundesrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, nach den jeweiligen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes erfolgt. § 6 Abs. 4 BArchG eröffnet die Möglichkeit der Anbietung von Unterlagen, die den Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung oder dem Steuergeheimnis nach § 30 AO unterliegen oder Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, an die zuständigen Landes- oder Kommunalarchive unter der Maßgabe des § 7 BArchG. Art. 10 Abs. 5 Satz 2 stellt damit die Bedingung der Anbietung dieser geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen sicher und sorgt für die vom Bundesgesetzgeber intendierte Rechtsvereinheitlichung bei der Nutzung dieser Unterlagen.

Zu Buchst. g

Art. 10 Abs. 6 regelt, dass Archivgut durch Stellen, bei denen es angefallen ist oder die es abgegeben haben, sowie deren Rechts- oder Funktionsnachfolger auch innerhalb der Schutzfristen des Abs. 3 benutzt werden darf.

Zu Buchst. h

Die Benützungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenützungsordnung – ArchivBO) vom 16. Januar 1990 (BayRS 2241-1-1-WK, GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl. S. 371), regelt Einzelheiten zur Benutzung von Archivgut, zur Verkürzung von Schutzfristen und zu den Benutzungsgebühren. Zur Klarstellung, dass sich der Regelungsgehalt der ArchivBO auf alle Absätze des Art. 8 bezieht, wird der Verweis in einen eigenen Absatz am Ende des Artikels aufgenommen.

Zu Nr. 10

Die Schutzrechte des Art. 11 BayArchivG a. F. sind in Art. 26 BayDSG integriert. Die Regelung entfällt daher.

Art. 11 Satz 1 n. F. schafft eine Rechtsgrundlage für die Pflichtabgabe von Werken, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut eines staatlichen Archivs verfasst oder erstellt worden sind. Eine solche Verpflichtung stellt einen Eingriff in den Schutzbereich des Eigentums dar (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 103 Abs. 1 der Verfassung), der einen legitimen Zweck erfordert. Die Pflichtabgabe dient den staatlichen Archiven als Nachweis der aus dem Archivgut erzielten Ergebnisse und als wesentliche Hilfe bei der weiteren Erschließung von Archivgut und der Benutzerberatung. Die Abgabe kann zudem einen Schutz des Originals ermöglichen, da die wiederholte Durchsicht und Auswertung des Archivguts entbehrlich werden kann. Als Exemplar eines Werkes kommt auch eine digitale Fassung in Betracht.

Art. 11 Satz 2 n. F. enthält die für den Eingriff in den Schutzbereich des Eigentums erforderliche Zumutbarkeitsregelung. Bei Werken, die zum Beispiel in kleiner Auflage und zu hohen Kosten hergestellt werden, kann die kostenlose Ablieferung zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen. Die Abgabe gegen Entschädigung bzw. der Verzicht auf die Abgabe vermeiden unzumutbare Eingriffe.

Zu Nr. 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12

Verwiesen wird nun auch auf den neu hinzugekommenen Art. 9 Abs. 3. Damit erhalten auch kommunale Archive die Befugnis, Findmittel, Archivgut und Reproduktionen von Archivgut nach Maßgabe dieser Vorschrift zu veröffentlichen. Diese Unterlagen können personenbezogene Daten enthalten oder Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Die Regelung ermöglicht den kommunalen Archiven eine zeitgemäße Präsentation ihrer Bestände. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 13

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 14

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Übergangsbestimmungen sind nicht erforderlich.